

Plombenverletzung – vorsätzliche Sachbeschädigung und Anzeige bei Wasser-Diebstahl

Auf der **aquasafe** Hydranten-Platte sind die Kontaktdaten des zuständigen Wasserversorgers eingraviert. Der Hinweis, dass eine illegale Wasserentnahme verboten ist und dass **Anzeige** erstattet wird, ist klar ersichtlich.



Wird die **aquasafe** Hydranten-Platte trotzdem ohne Genehmigung des Wasserversorgers entfernt, so handelt es sich um ein Vorsatzdelikt!

Plomben sind bei Strom-, Gas-, Wärme- und Wasserzählern üblich. Daher gibt es gesetzliche Regelungen im Falle einer Verletzung von Siegeln und bei Diebstahl.

Beispiele:

§ 125 StGB Sachbeschädigung:

Das **Aufbrechen oder Verletzen eines amtlichen Siegels** am Zähler kann als (versuchte) Sachbeschädigung nach § 125 StGB angesehen werden.

§ 127 StGB Diebstahl:

Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen mit dem Vorsatz wegnimmt, sich oder einen Dritten durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern, ist mit Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 360 Tagsätzen zu bestrafen.

Als Bagatellgrenze wird oft ein Wert unter EUR 50,- angeführt.

Wird der Hydrant nach der illegalen Öffnung nicht ordnungsgemäß verschlossen, so kann er in weiterer Folge **für Löschzwecke unbrauchbar** werden und im Brandfall kann es zu enormen Schäden kommen!

Viele Versorger regeln den Kostenersatz für die Kontrolle und Wiederherstellung der Plombe bzw. Siegel für die der Kunde bzw. Wasserdieb aufzukommen hat:

- | | | |
|---|---|---------|
| - | Technikeraufwand für das Verorten der Verletzung der Plombe | EUR ... |
| - | Technikeraufwand für die Kontrolle und Neuverplombung des Hydranten | EUR ... |
| - | Kostenersatz für die Plomben | EUR ... |
| - | Verwaltungsaufwand für die Anzeige | EUR ... |
| - | Kostenersatz für das entnommene Wasser | EUR ... |
| - | Kostenersatz für die Reparatur oder den Ersatz des Hydranten | EUR ... |

Fazit: Personen, die Plomben an Versorgungsanschlüssen eigenmächtig und ohne Erlaubnis öffnen, müssen *strafrechtlich, verwaltungsrechtlich und zivilrechtlich* mit erheblichen Folgen rechnen.

Ein Siegelbruch ist daher keinesfalls ein Kavaliersdelikt!